

1. Änderungssatzung zur

Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Runderlass des MI vom 16.06.2014 – 31.21-10041 sowie der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 29.05.2019 (GVBl. LSA. S 116) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom 25.03.2021 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 „Verbandsgemeinderäte“ wird wie folgt geändert:

(2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache gem. § 6 Abs. 6 S. 3 oder 4 KomEVO zu gewährende Sitzungsgeld je Tag nicht überschreiten.

§ 2

§ 5 „Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 bleibt bis auf Punkt h unverändert, Punkt h erhält folgende Fassung
h) Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren 40 Euro

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine anlassbezogene Pauschale bei Vorliegen der festgeschriebenen Voraussetzungen. Für die jeweilige Funktion wird sie einmal jährlich in folgender Höhe gewährt:

a) Eingesetzte Zug- oder Verbandsführer	480 Euro
b) Eingesetzte Gruppenführer	240 Euro
c) Gerätewart der Ortsfeuerwehr / Wasserwehr	400 Euro
d) Pressesprecher der Gemeindefeuerwehr	400 Euro
e) Pressesprecher der Ortsfeuerwehr	240 Euro

c) Nach dem Absatz 2 wird der folgende Absatz eingefügt:

Voraussetzung für die Gewährung der anlassbezogenen Pauschale nach § 5 Abs. 2 sind neben der Absolvierung von mind. 40 Ausbildungseinheiten der Standortausbildung entsprechend FwDV 2 innerhalb der Gemeindefeuerwehr im Zeitraum von 12 Monaten:

- a) eingesetzte Zug- aktive Beteiligung am
oder Verbandsführer: Bereitschaftszugführersystem (mind. fünf
Bereitschaftsdienste im Kalenderjahr) und die
erforderliche funktionsspezifische Fortbildung
entsprechend FwDV 2
- b) eingesetzte Gruppenführer: Gestaltung und Durchführung von mindestens
vier Ausbildungsveranstaltungen in der
Ortsfeuerwehr im Kalenderjahr sowie die
erforderliche funktionsspezifische Fortbildung
entsprechend FwDV 2
- c) Gerätewarte der Ortsfeuerwehr / aktive Arbeit und Teilnahme an mind. 50% der
Wasserwehr: Sitzungen der Gerätewarte auf Ebene der
Verbandsgemeinde
- d) Pressesprecher der Gemeindefeuerwehr Teilnahme an mind. 50% der Beratungen der
Gemeindewehrleitung
- e) Pressesprecher der Ortsfeuerwehr Teilnahme an mind. 50% der Beratungen der
Ortswehrleitung

Der Gemeindewehrleiter und der stellvertretende Gemeindewehrleiter können nicht gleichzeitig eine anlassbezogene Pauschale als Zug- oder Verbandsführer erhalten.

- d) Der bisherige Absatz 3 bleibt inhaltlich unverändert und wird Absatz 4
- e) Der bisherige Absatz 4 bleibt inhaltlich unverändert und wird Absatz 5

§ 3

§ 6 „Einsatzkräfte der Feuerwehren und Wasserwehren“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: Die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der Feuerwehr sowie der Wasserwehr erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen 6 Euro pro Einsatz. Dauert ein Einsatz länger als 12 Stunden, werden für jeweils angefangene 12 Stunden weitere 6 Euro zusätzlich erstattet.
- b) Die Absätze 2; 3 und 4 bleiben inhaltlich unverändert.

§ 4

§ 8 „Verfahrensweise zur Abrechnung der nach §§ 6 und 7 gewährten Entschädigung“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: Jeweils zum Jahresende wird die Einsatz- und Dienstbeteiligung der Feuerwehr-/Wasserwehrangehörigen durch die Ortswehrleiter ausgewertet. Die Abrechnungen werden durch den Gemeindeführer geprüft und vom Verbandsgemeindeführer genehmigt.
- b) Absatz 2 bleibt inhaltlich unverändert.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nach §§ 5 Abs. 2, 6 und 7 erfolgt jeweils zum Beginn des Dezembers rückwirkend für die vorangegangenen 12 Monate.

§ 5

§ 9 „Entschädigung für die Aufsichtsperson des Zeltlagers Großalsleben“ wird wie folgt geändert:

Die Aufsichtsperson für das traditionelle Zeltlager in Großalsleben soll für Ihre Aufgaben

- Betreuung und Aufsicht von max. 30 Kinder bis 14 Jahre pro Durchgang
- 24 Stunden an 5 Wochentagen
- 2 Durchgänge im Jahr
- Vorbereitung, Organisation sowie Abrechnung
- 30 Euro /Tag
- Fachliche Voraussetzung: polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate), Juleica-Schein oder höherwertige Qualifikation

jährlich 300 Euro als Entschädigung erhalten.

§ 6

§ 10 „Wegfall der pauschalisierten Aufwandsentschädigungen“ wird wie folgt geändert:

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit bei

- den Verbandsgemeinderäten länger als 3 Monate
- den unter § 5 Abs. 1 und 2 genannten Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr länger als 1 Monat

ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

